

## SATZUNG

des Marktes Emskirchen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes:  
„Nr. 2 Südlich des Bahnhofes “ vom 31.07.2015

Auf Grund des §142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Emskirchen folgende Satzung:

### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem Bereich zwischen der Bahnlinie im Norden und der Bertholdstraße im Süden, dem Gartenweg/Bahnhofsweg im Osten und der Bahnhofstraße im Westen liegen städtebauliche Missstände vor.  
Der Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.  
Es wird deshalb für diesen Bereich ein Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Nr. 2 Südlich des Bahnhofes“

- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle in Anlage 1 zur Satzung bezeichneten Grundstücke Lageplan (Geltungsbereich).  
Der Plan (Maßstab 1:1.500, Stand 07-2015) ist Bestandteil dieser Satzung und als Anhang beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

### § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sowie § 138 BauGB finden Anwendung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

**Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.**

**Emskirchen, den 31.07.2015**

**K e m p e**

**1. Bürgermeister**

**Hinweise:**

**Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.**

**Unbeachtlich werden demnach:**

- 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und**
- 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.**